

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Erd- und Steindeponie

Der Stadt Parsberg erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung seiner Erd- und Steindeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Stadt Parsberg zur Ablagerung von Erd- und Steinaushub benutzt. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührenschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Deponie der Stadt Parsberg benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder entsorgte Abfälle mineralischer Herkunft von der Stadt Parsberg entsorgt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Benutzung wird nach der Art des anfahrens Fahrzeuges berechnet.

§ 3 Gebührensatz

Fahrzeugart	Preis netto ohne USt	Preis inklusive 19% USt
Kleinmengen (Pkw-Standard-Kofferraum) oder Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge	3,00 €	3,57 €
Pkw mit besonderer Ladefläche oder Pkw-Anhänger mit Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder Ladefläche bis zu 2 m ²	6,00 €	7,14 €
Kleinbus oder Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Ges.Gew. oder Pkw-Anhänger mit Bordwand oder Ladehöhe bis 0,5 m oder Ladefläche über 2 m ²	8,00 €	9,52 €
Kfz mit zul. Ges. Gew. von 3,5 t – 7,5 t oder Anhänger von 2,0 t – 5,0 t zul. Ges. Gew.	16,00 €	19,04 €
Kfz mit zul. Ges. Gew. von 7,5 t – 16,0 t Zweiachser oder Anhänger von 5,0 t – 10,0 t zul. Ges. Gew.	28,00 €	33,32 €
Kfz mit zul. Ges. Gew. von 16,0 t – 26,0 t Dreiachser oder Anhänger von 10,0 t – 16,0 t zul. Ges. Gew.	40,00 €	47,60 €

Kfz mit zul. Ges. Gew. von 26,0 t – 34,0 t Vierachser <u>oder Anhänger von 16,0 t - 22,0 t zul. Ges. Gew.</u> <u>oder Container von mehr als 7 m³ bis 10 m³</u>	56,00 €	66,64 €
Kfz mit zul. Ges. Gew. Von 32,0 t – 40,0 t Sattelzug <u>oder Anhänger ab 22,0 t zul. Ges. Gew.</u> <u>oder Container von mehr als 10 m³ bis 14 m³</u>	80,00 €	95,20 €

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen der mineralischen Abfälle auf der Deponie.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt Parsberg.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Parsberg, den **30. April 2020**


Bauer
1. Bürgermeister

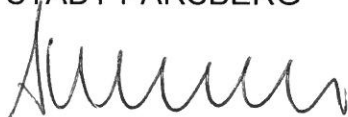
Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 23.04.2020 beschlossene

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Erd- und Steindeponie

lag in der Zeit vom 30.04.2020 bis 18.05.2020 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07 auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 30.04.2020.

Parsberg, 19.05.2020
STADT PARSBERG



Schmidmeier